

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die textlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und die nachrichtlichen Übernahmen des Bebauungsplanes Nr. 76 "Ossenhöfe II" gelten weiter.
2. Stellplätze und Garagen
  - 2.1 Abweichend von den textlichen Festsetzungen 5.1 des Bebauungsplanes Nr. 76 "Ossenhöfe II" sind in dem Geltungsbereich der 3. Änderung Stellplätze, Garagen und Carports auf den festgesetzten und mit St gekennzeichneten Flächen zulässig.
  - 2.2 Abweichend von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 76 "Ossenhöfe II" dürfen die Baugrenzen im Geltungsbereich der 3. Änderung ausnahmsweise nach Süd-Osten, Süden, Süd-Westen und Westen mit angebauten Bauteilen, deren Oberfläche zu mehr als 70% verglast ist (Wintergärten), um maximal 2m überschritten werden. Zudem sind Gartenhäuser mit bis zu 15m<sup>3</sup> umbautem Raum auch außerhalb der Baugrenze zulässig.